



STATUTEN der JUNIOERENKAMMER DER WIRTSCHAFT ST.VITH EIFEL-ARDENNEN

(Neufassung nach der Namensänderung vom 01. Juli 1995)

Artikel 1

Die gegenwärtige Vereinigung ohne Erwerbszweck, die dem Gesetz vom 27. Juni 1921 unterworfen ist, trägt den Namen : "JUNIOERENKAMMER DER WIRTSCHAFT ST.VITH EIFEL-ARDENNEN V.o.E."

Sie versteht sich als eine Junioerenkammer des Gebietes deutscher Sprache, in der Personen egal welcher Sprachgruppe sowie Staatsangehörigkeit willkommen sind.

Sie ist auf nationaler Ebene der V.o.E. "JAYCEES BELGIUM" und auf internationaler Ebene der Vereinigung "JAYCEES INTERNATIONAL INC." angeschlossen.

Credo : "Wir glauben, daß das Vertrauen in Gott dem Leben seinen wahren Sinn gibt; daß die menschliche Brüderlichkeit dem Machtanspruch der Nationen überlegen ist; daß die Freiheit jedes einzelnen und die des Unternehmens die wirtschaftliche Gerechtigkeit sichert; daß die Regierung sich auf das Gesetz und nicht auf die unumschränkte Willkür stützt; daß die menschliche Person der wertvollste aller Reichtümer ist; und der Menschheit zu dienen das allerhöchste Werk eines Lebens ist."

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, insofern sich dieser im ostbelgischen Raum befindet. Andernfalls ist der Sitz der Wohnort des Vize-Präsidenten für den äusseren Bereich, jedoch unter Vorbehalt der vorgennanten Einschränkung.

Der Vorstand ist berechtigt den Sitz innerhalb des vorgenannten Raumes nach eigenem Gutdünken zu verlegen.

KAPITEL I : ZIELSETZUNG

Artikel 2

Die Junioerenkammer St.Vith Eifel-Ardennen hat als Ziel :

- ihre Mitglieder zur Teilnahme an staatsbürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Tätigkeiten zu bewegen, um so ihre beruflichen Fähigkeiten und überberuflichen Bindungen weiterzuentwickeln;
- die Untersuchung aller allgemeinen Fragen und Probleme, die eine Auswirkung haben auf die Zukunft der Berufe, Unternehmen, Organismen und Institutionen, denen ihre Mitglieder angehören;
- zur allgemeinen Entwicklung des Heimatlandes beizutragen;
- die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

Die Vereinigung kann jede Art von Veranstaltungen durchführen sowie alle Handlungen vornehmen, die zur Förderung der genannten Zwecke beitragen.
Die Junioerenkammer ist politisch neutral.

KAPITEL II : MITGLIEDER - AUFNAHME UND BEITRAG

Artikel 3

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt; sie muß jedoch mindestens drei betragen.

Die Junioerenkammer der Wirtschaft St.Vith Eifel-Ardennen setzt sich aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern zusammen.

Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die folgende Bedingungen erfüllen :

- eine ausgesprochene Ehrenhaftigkeit besitzen,
- zwischen 18 und 40 Jahre alt sein,
- Verantwortung tragen in irgendeiner beruflichen Tätigkeit,
- von einem aktiven Mitglied der Junioerenkammer St.Vith Eifel-Ardennen vorgeschlagen worden sein.

Artikel 4

Das Mitglied, welches die Altersgrenze von vierzig Jahren erreicht hat, hört auf Mitglied der Junioerenkammer St.Vith Eifel-Ardennen zu sein, am Ende des Geschäftsjahres, während es dieses Alter erreicht hat. Es kann jedoch als Ehrenmitglied gelten bleiben.

Artikel 5

Können als Ehrenmitglieder bezeichnet werden : alle natürlichen Personen oder Rechtspersonen, die der Junioerenkammer St.Vith Eifel-Ardennen außerordentliche Dienste erwiesen haben oder die Entwicklung und Verbreitung der Junioerenkammer St.Vith Eifel-Ardennen oder der "Jaycees International Inc." gefördert haben.

Sie müssen weiterhin folgende Bedingungen erfüllen :

- eine ausgesprochene Ehrenhaftigkeit besitzen,
- Verantwortung tragen in irgendeiner beruflichen Tätigkeit,
- von einem aktiven Mitglied der Junioerenkammer St.Vith Eifel-Ardennen vorgeschlagen worden sein und einstimmig vom Vorstand angenommen worden sein, der seine Entscheidung auf der nächsten Versammlung bekanntgibt.

Artikel 6

Als außerordentliches Mitglied können alle Personen bezeichnet werden, die folgende Bedingungen erfüllen :

- eine ausgesprochene Ehrenhaftigkeit besitzen,
- zwischen 18 und 40 Jahre alt sein,
- Verantwortung tragen in irgendeiner beruflichen Tätigkeit,
- von einem aktiven Mitglied der Junioerenkammer St.Vith Eifel-Ardennen vorgeschlagen und bei einer anonymen Wahl mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen worden sein.
Die Anwesenheit der Mitglieder muß mindestens 50 % der Zahl der eingeschriebenen Mitglieder betragen.

Artikel 7



Der Beitrag wird jährlich vom Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres für die verschiedenen Mitglieds-kategorien festgesetzt. Dieser Beitrag darf den Betrag von 10.000 Frs nicht überschreiten für aktive Mitglieder.

Die Höhe des Beitrags für aktive und außerordentliche Mitglieder sowie die Zahlungsmodalitäten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

KAPITEL III : AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Artikel 8

Es steht jedem aktiven Mitglied frei, aus der Vereinigung auszutreten, indem es sein Austrittsgesuch schriftlich an den Vorstand richtet.

Die Behandlung eines Mitglieds in Beitrags-zahlungsverzug wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 9

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand oder durch einen schriftlichen, diesbezüglich beim Vorstand eingereichten, von 10 aktiven Mitgliedern unterschriebenen Antrag gefordert werden.

Der Ausschluß muß auf einer Generalversammlung mit einer zwei/Drittel Stimmenmehrheit gefaßt werden. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 18 der gegenwärtigen Statuten ist die Generalversammlung nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Dem Ausschlußantrag darf nur stattgegeben werden, wenn das betreffende Mitglied gegen die Statuten oder die innere Geschäftsordnung verstoßen hat oder durch deloyales Verhalten die berufliche Würde und die Achtung oder die Interessen dieser Vereinigung beeinträchtigt hat.

Artikel 10

Die Mitglieder, ausgeschlossen, zurückgetreten oder ausgeschieden, sowie die Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben kein Anrecht auf das Vermögen der Vereinigung. Sie können weder Rechenschaft verlangen noch die Rückzahlung von Beiträgen, Subventionen, noch die Vergütung für geleistete Dienste gleich welcher Art fordern, sei es ihrerseits, sei es auch durch einen Auftraggeber, sei es durch eine Mittelsperson. Darüber hinaus ist es ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern sowie den Erben eines verstorbenen Mitgliedes untersagt auf die Dokumente oder das Vermögen auf gerichtlichem Wege Siegel anlegen zu lassen. Jedes Mitglied erklärt hierzu sein Einverständnis und zwar durch die einfache Tatsache, daß der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

KAPITEL IV : VORSTAND

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Präsidenten, einem ersten und eventuell zweiten Vize-Präsidenten, einen Kassierer, einem Sekretär, die für ein Jahr durch die Generalversammlung gewählt werden. Nach dieser Zeit

wird der Vorstand aufgelöst, kann jedoch wiedergewählt werden.

Es besteht die Möglichkeit, nur einen Präsidenten beziehungsweise eine Präsidentin zu wählen, welche(s) sich die restlichen Vorstandsmitglieder aus den aktiven Mitgliedern aussucht. Diese Vorstandsmitglieder gelten im einzelnen dann als angenommen, wenn sie auf der nächsten Versammlung, die eine Generalversammlung sein muß, nicht mit einfacher Mehrheit abgelehnt werden.

Falls mehrere Kandidaturen für die Präsidentschaft gestellt werden, muß notwendigerweise bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang eine zweite Abstimmung innerhalb eines Zeitraumes von maximal zwei Stunden nach dem ersten Durchgang erfolgen. Bei abermaliger Stimmgleichheit gilt der altersmäßig "jüngere" Kandidat als gewählt, falls es für ihn die erste Präsidentschaft sein sollte; ansonsten gilt der "ältere" Kandidat als gewählt.

Die JCI-Senatoren und die nationalen Verantwortlichen, die den Statuten der V.o.E. Jaycees Belgium gemäß benannt wurden, können den Beratungen des Vorstandes und der Generalversammlung beiwohnen, jedoch nur mit beratender Stimme.

Artikel 12

Die Funktion der aktiven und inaktiven Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder ist unentgeltlich.

Artikel 13

Der Vorstand ist mit der allgemeinen Geschäftsordnung beauftragt. Alles, was nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist, fällt unter seinem Zuständigkeitsbereich.

Die Vereinigung ist Drittpersonen gegenüber rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, insofern sie in Ausführung eines vorherigen Vorstandsbeschlusses handeln und sich hierüber ausweisen können, falls dies erforderlich sein sollte.

Artikel 14

Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht andere Mehrheiten vorschreiben, werden seine Beschlüsse bei einfacher Mehrheit der Ja-Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Artikel 15

Das Mitglied, welches dreimal hintereinander ohne gültigen Grund den Sitzungen des Vorstandes ferngeblieben ist, kann aufgrund einer Entscheidung der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden.

Artikel 16

Der Vorstand kann unter seiner Verantwortung die Wahrnehmung seiner Aufgaben an eine oder mehrere namentlich bezeichnete Personen übertragen.

Artikel 17



Der Vorstand legt der Generalversammlung jährlich den finanziellen Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vor. Die Generalversammlung entlastet den Vorstand.

KAPITEL V : GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 18

Die aktiven Mitglieder bilden die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung und vertritt die Gesamtheit der aktiven Mitglieder. In den Grenzen des Gesetzes und der Statuten sind ihre Beschlüsse für alle bindend.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Falls die erste Generalversammlung nicht beschlußfähig sein sollte, so wird eine zweite Generalversammlung einberufen mit der gleichen Tagesordnung und zwar innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen; diese Generalversammlung ist dann beschlußfähig, egal wieviele Mitglieder anwesend sind.

Die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder können vom Vorstand eingeladen werden, ohne jedoch Stimmrecht zu besitzen.

Alle aktiven Mitglieder haben Stimmrecht, wenn sie die hierzu vorgesehenen Bedingungen der inneren Geschäftsordnung erfüllen.

Die Generalversammlung findet jährlich im Monat Juni statt. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er dies für angebracht hält. Er muß dies nach einer schriftlichen Anfrage von zehn aktiven Mitgliedern und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen tun.

Artikel 19

Der Vorstand ruft die Generalversammlung mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung mittels schriftlicher Einladung an jedes aktive Mitglied zusammen. Diese Einladung beinhaltet die Tagesordnung, den Ort, den Tag und die Stunde der Sitzung.

Der Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der altersmäßig jüngste Vizepräsident des Vorstandes.

Artikel 20

Der Generalversammlung sind folgende Beschlüßfassungen vorbehalten :

- a. die Änderung der Statuten und der inneren Geschäftsordnung;
- b. die Berufung und die Abwahl des Vorstandes;
- c. die Verabschiedung des jährlichen Haushalts und die Genehmigung des finanziellen Rechenschaftsberichts;
- d. die Auflösung der Vereinigung;
- e. die Entscheidung über alles, was das Gesetz oder die Statuten ihr vorbehalten.

Artikel 21

Die innere Geschäftsordnung bestimmt den Modus der Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte.

Artikel 22

Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht andere Mehrheiten vorschreiben, werden die Beschlüsse der Generalversammlung bei einfacher Mehrheit der Ja-Stimmen gefaßt. Bei Gleichheit der Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 23

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Schriftführer in ein Sitzungsprotokoll unterzeichnet und aufgenommen, welches durch den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied gegengezeichnet wird. Dieses Protokoll wird am Wohnort des Schriftführers aufbewahrt. Alle Mitglieder können darin Einsicht nehmen. Die Abschriften oder Auszüge werden rechtsgültig durch die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

KAPITEL VI : KOMMISSIONEN

Artikel 24

Der Vorstand gründet die Kommissionen und hebt sie auf; er legt ihre Aufgaben fest und ernennt den Direktor. Die Beschlüsse des Vorstandes treten unmittelbar in Kraft und werden der Vollversammlung bei der nächsten Sitzung zur Begutachtung vorgelegt.

KAPITEL VII : ÄNDERUNG DER STATUTEN

Artikel 25

Die Statuten können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Generalversammlung abgeändert werden. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Generalversammlung muß auf der Tagesordnung den Text der vorgeschlagenen Statutenänderungen enthalten.

KAPITEL VIII : VERSCHIEDENES

Artikel 26

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Juli und endet am dreißigsten Juni des darauffolgenden Jahres.

Artikel 27

Alle Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben und am ersten Juli weniger als vierzig Jahre alt sind, sind als Mitglieder der Juniorskammer St.Vith Eifel-Ardennen aufgenommen.

Artikel 28

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

Artikel 29

Bei Auflösung der Vereinigung wird das verbleibende Guthaben und Vermögen der Vereinigung nach Begleichung aller Verbindlichkeiten einer Gesellschaft mit gleichartiger Zielsetzung oder an ein Wohltätigkeitswerk übergehen und zwar gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung der aufzulösenden Vereinigung.

Artikel 30

Falls irgendeine Klausel der gegenwärtigen Statuten den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen sollte, so bleibt die Wirksamkeit der Satzungen im übrigen unberührt. Darüber hinaus gelten die jetzigen und zukünftigen Gesetze bezüglich der Vereinigungen ohne Erwerbszweck.


